

000039

[REDACTED] (BZSt - Bonn)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 21. August 2014 15:53
An: * BZSt St III 3
Betreff: Leitfaden Leerverkaufsprüfung
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

hiermit möchte ich Sie auf einen neu eingestellten Leitfaden zur Leerverkaufsprüfung hinweisen und bitte um Beachtung.

Es wurde ein Leitfaden zur Leerverkaufsprüfung entwickelt, der für die Bearbeitung von Erstattungsanträgen nach § 50d EStG für Dividendenzuflüsse vor 2012 gelten soll.

Hierbei handelt es sich um ein kleines Ablaufschema, das die immernoch aktuelle Präsenz der Cum/Ex Problematik in Erinnerung rufen und die Zusammenarbeit zwischen der Säule I und dem Cum/Ex Bereich vereinfachen soll.

Bis zum Ende des Jahres 2015 können insoweit noch Anträge gestellt werden, die Dividendenzuflüsse vor 2012 beinhalten.

Für Rückfragen stehen [REDACTED] gerne zur Verfügung.

Das Dokument ist unter folgendem Pfad eingestellt:

H:\BZSt\STIII3\3-AUSLAND-I\32 Fachliches\Leerverkäufe

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Bundeszentralamt für Steuern
. Dienstsitz Bonn
. Referat St III 3

Steuerabteilung Abzugsteuer, Ausland
- St III 331 -
53221 Bonn
Telefon: +49 (0) 228/406-[REDACTED]
Telefax: +49 (0) 228/406-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bzst.bund.de
web: <http://www.bzst.bund.de>

Leitfaden für die Leerverkaufsprüfung bei Dividendenzuflüssen vor 2012 im Rahmen der Bearbeitung von Erstattungsanträgen nach § 50d EStG

1. Eingang eines Antrags und Bearbeitung durch den/die Mitarbeiter(in) im Länderbezirk

Der Antrag wird den Risikoklassen entsprechend geprüft und bearbeitet. Dabei werden alle fehlenden Unterlagen angefordert und zusätzlich die Kaufbelege/Kaufnachweise für die Aktienkäufe angefordert, sobald ein Antrag eine Erstattungssumme von **750.000 € pro Aktiegattung (je Buchungszeile oder summiert) und pro Begünstigten überschreitet und der Dividendenzufluss vor 2012 liegt.**

Der Fall wird durch den/die Mitarbeiter(in) im Länderbereich fortgeführt und bis zur abschließenden Zeichnung geprüft, lediglich die Überprüfung der Kaufnachweise erfolgt durch den Cum/Ex Bereich.



2. Nach Eingang der Kaufnachweise beim Mitarbeiter -> Rücksprache mit SB Cum/Ex Bereich

Hinsichtlich der eingereichten Kaufbelege sollte Rücksprache mit einem SB des Cum/Ex Bereichs gehalten werden, ob der Fall mit den bisher vorliegenden Kaufnachweisen bereits zur Leerverkaufsprüfung vollständig an den Cum/Ex Bereich abgegeben werden sollte oder ggfls. noch auf Wiedervorlage bis zum Eingang sonstiger angefragter Unterlagen lt. Risikoklassen zunächst beim Mitarbeiter verbleibt. Weitergehende Anschreiben hinsichtlich der Leerverkaufsprüfung erfolgen vom Cum/Ex Bereich.



3. Abgabe an den Cum/Ex Bereich

Der Fall kann nach Eingang der Kaufnachweise und abschließender Überprüfung des Antrags gemäß den Risikoklassen an die Sachbearbeiter des Cum/Ex Bereichs abgegeben werden. Es ist vom Mitarbeiter(in) des Länderbezirks ein Hinweis in KREG aufzunehmen, dass sich der Fall bei einem Cum/Ex SB zur Überprüfung befindet.



4. Prüfungsvermerk durch Cum/Ex SB`s

Die Sachbearbeiter des Cum/Ex Bereichs erstellen einen abschließenden Vermerk über das Ergebnis der Leerverkaufsprüfung nach abschließender Bearbeitung. Es kann auch zu detaillierteren Nachfragen und dadurch zu einer längeren Bearbeitungszeit kommen, sobald Käufe um den Dividendenstichtag vorhanden sind. Der Schlussvermerk wird den Akten hinzugefügt.



5. Rückgabe an den Sachbereich

Nach abschließender Leerverkaufsprüfung und Erstellung des Aktenvermerks wird der Fall zurück über den Sachbearbeiter an den Mitarbeiter gegeben und kann dann abschließend vom Sachbereich gezeichnet und in den Rechenlauf gegeben werden.

000042

[REDACTED] (BZSt - Bonn)

Von: [REDACTED]
 Gesendet: Mittwoch, 30. März 2011 09:25
 Cc: [REDACTED]
 Betreff: WG: Kurze Rückmeldung: Verwaltungsanweisung hins. Erstattungen von KapEst i.Z.m. Leerverkäufen

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
 Gesendet: Wednesday, 30. March 2011 09:24
 An: [REDACTED] (IV B 3)
 Betreff: Kurze Rückmeldung: Verwaltungsanweisung hins. Erstattungen von KapEst i.Z.m. Leerverkäufen

Guten Morgen, [REDACTED]

vielen Dank für die Berücksichtigung der Anmerkungen.

Die Verwaltungsanweisung wurde gestern im Referat weitergeben und ist auch bereits im Internet veröffentlicht (unter International / Kapitalertragsteuerentlastung / Ausländische Antragsteller / Vorschriften).

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

[REDACTED]
St III 3

Bundeszentralamt für Steuern
 Federal Central Tax Office
 Referat St III 3 - Abteilung Abzugsteuer, Ausland -
 An der Kuppe 1
 53225 Bonn

[REDACTED]@bzst.bund.de <[REDACTED]@bzst.bund.de>
 Tel + 49 228 406 - [REDACTED]
 Fax + 49 228 406 - [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] (IV B 3) [mailto:[REDACTED]@bmf.bund.de]
 Gesendet: Tuesday, 29. March 2011 10:05
 An: [REDACTED]
 Cc: [REDACTED]@bzst.bund.de; [REDACTED] Referat IVB3; [REDACTED]
 [REDACTED] (IV B 3)
 Betreff: WG: Abstimmung einer Verwaltungsanweisung hins. Erstattungen von KapEst i.Z.m. Leerverkäufen

IV B 3 - S 2411/07/10015-14

000043

Sehr geehrte [REDACTED]

beiliegendes Schreiben übersende ich vorab per E-Mail mit der Bitte um Beachtung.

Die von [REDACTED] übersandte Stellungnahme wurde berücksichtigt (siehe meine Anmerkungen).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
[REDACTED]

Referat IV B 3
Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

Telefon: +49 (0) 3018 682 [REDACTED]

Fax: +49 (0) 3018 682 88 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@bmf.bund.de

Internet: <http://www.bundesfinanzministerium.de> <<http://www.bundesfinanzministerium.de/>>

Von: [REDACTED] [mailto:[REDACTED]@bzst.bund.de]

Gesendet: Mittwoch, 16. März 2011 10:04

An: [REDACTED] (IV B 3)

Cc: [REDACTED]

Betreff: WG: Abstimmung einer Verwaltungsanweisung hins. Erstattungen von KapEST i.Z.m. Leerverkäufen

Hallo [REDACTED]

zu dem übersandten Entwurf einer Verwaltungsanweisung hinsichtlich der Erstattung von Kapitalertragsteuer gem. § 50d EStG haben wir folgende Anmerkungen und Hinweise:

Redaktioneller Hinweis: Im dritten Absatz ("Dementsprechend ist in vergleichbaren Fällen...") ist das Wort "unbeschränkt" durch "beschränkt" zu ersetzen. => wurde geändert

In den vierten Absatz ("Um ungerechtfertigte Erstattungen...") sollte der Vollständigkeit halber auch der § 44a Abs. 9 EStG aufgenommen werden, da auch in Anwendung dieser Rechtsvorschrift unberechtigt Ansprüche auf Steuerrückerstattung von beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften aus Nicht-DBA-Staaten geltend gemacht werden können. => wurde aufgenommen

Zu Tz. 1)

Bei der Festsetzung einer "starren" Betragsgrenze besteht regelmäßig die Schwierigkeit einen Wert zu finden, der einerseits eine gezielte Prüfung der Beteiligten an Leerverkäufen vorsieht und damit den Prüfungsbereich eingrenzt, aber andererseits nicht dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zuwiderläuft. Eine Datenauswertung für das Jahr 2010 hat ergeben, dass von insgesamt 13.400 erledigten Anträgen 90 Anträge mit einer Erstattungssumme von mehr als 750.000 Euro abgerechnet wurden. Zu diesen 90 Anträgen zählen auch sog. Sammelanträge, die sich aus mehreren Einzelanträgen für verschiedene Antragsteller zusammensetzen und somit zahlreichen Einzelpositionen enthalten. Ohne eine belastbare Prognose hinsichtlich der künftig beantragten Erstattungssummen abgeben zu können, erscheint uns die Aufgriffsgrenze "mehr als 750.000 Euro" aus heutiger Sicht recht hoch.

Neben der betragsmäßigen Einschränkung sieht der Entwurf eine Differenzierung "je Aktiengattung" vor. Bisher spielte dieses Kriterium bei der Kapitalertragsteuerentlastung nur eine untergeordnete Rolle.

In der Literatur werden die Aktiengattungen nach der "Aufteilung des Grundkapitals" (Nennwertaktie/Stückaktie), dem "Umfang der Rechte" (Stammaktie/Vorzugsaktie) und der "Form der Übertragung" (Inhaberaktie/Namensaktie) unterschieden. Ohne Präzisierung dieses Kriteriums ergeben sich u.U. mehrere Kombinationsmöglichkeiten, die hinsichtlich einer Überschreitung der Aufgriffsgrenze zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können.

Da es ohnehin sehr schwierig sein dürfte, Leerverkäufe bei beschränkt Steuerpflichtigen zu prüfen, schlagen wir vor, dem Antragsteller eine allgemeine Auskunftspflicht aufzuerlegen, die es dem BZSt grundsätzlich ermöglicht, nach eigenem Ermessen (stichprobenweise) in die Sachverhaltsprüfung einzusteigen ("Beschränkt Steuerpflichtige... können vom BZSt aufgefordert werden, darzulegen, wann sie die Aktien erworben haben.").

Es wäre auch denkbar, diese nach außen wirkende allgemeine Auskunftspflicht mit einer internen (nicht veröffentlichten) Regelung, die eine zwingende "Missbrauchsprüfung" ab einer gewissen Erstattungssumme vorsieht, zu kombinieren.

=> auf Betragsgrenze und Differenzierung nach Aktiengattung wurde verzichtet; zudem wurde, wie vorgeschlagen, eine allgemeine Auskunftspflicht des Antragstellers aufgenommen

Zu 2.)

Liegt ein über den Dividendenstichtag vollzogener Erwerb von Aktien vor, so hat der Antragsteller anhand einer Bescheinigung nachzuweisen, dass es sich hierbei nicht um missbräuchliche Gestaltung im Sinne eines Leerverkaufs handelt.

Diese Bescheinigung ist von einem Berufsträger im Sinne der §§ 3, 3a StBerG oder einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle im Ansässigkeitsstaat des Antragstellers auszustellen

Die Feststellung der Befugnis im Sinne von § 3 StBerG erscheint unproblematisch.

000075

Wird die Bescheinigung von Personen oder Vereinigungen ausgestellt, die in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz niedergelassen sind, so ist gem. § 3a Abs. 2 StBerG die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen erst zulässig, wenn die Person oder Vereinigung vor der ersten Erbringung im Inland bei der nach Länderzuordnung zuständigen Steuerberaterkammer schriftlich Meldung erstattet. Diese Ermittlung wird zu Mehraufwand führen, wenn sie vom BZSt zu leisten ist. Es wäre denkbar, diese Bestätigung über die Befugnis nach § 3a StBerG zusammen mit der entsprechenden Bescheinigung vorlegen zu lassen. => wurde ergänzt

Gemäß § 4 Nr. 12a StBerG sind ausländische Kreditinstitute zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt, soweit sie in Vertretung der Gläubiger von Kapitalerträgen Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 50d EStG stellen. Es liegt daher nahe, auch diese in den zur Ausstellung der Bescheinigung befugten Personenkreis aufzunehmen. => wurde ergänzt

Eine gesetzliche Definition der Begriffe "behördlich anerkannte Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle" habe ich nicht gefunden. Insofern ist es schwierig diese Stellen im Ausland zu bestimmen. Es ist unbedingt näher auszuführen, was unter einer derartigen Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle zu verstehen ist. => auf die Begriffe wurde verzichtet, da sie von §§ 3, 3a StBerG abgedeckt sind

Zu 3.)

Aus EU-rechtlichen Gründen rege ich an, auf die Veröffentlichung dieses Hinweises zu verzichten. => wurde umformuliert

Nach Rücksprache mit unserer Internetredaktion wäre die Veröffentlichung der Verwaltungsanweisung auf unserer Homepage innerhalb eines Tages zu realisieren.

Zusätzlich übersende ich Dir auch einstigen Mailverkehr zwischen [REDACTED] und IV B 5 zum Thema "Leerverkäufe".

Wie bereits telefonisch besprochen, werden wir uns morgen Nachmittag (17.03.) mit dem Inlandsbereich (Referat St II 5) zum Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Anwendung der zu diesem Thema ergangenen BMF-Schreiben treffen. Sollten sich dabei interessante Aspekte ergeben, die für das angedachte Verfahren nützlich sein könnten, werde ich mich kurzfristig bei Dir melden.

Viele Grüße

[REDACTED]
- St III 301 -
Hausruf: [REDACTED]

000046

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] (IV B 3) [mailto:[REDACTED]@bmf.bund.de]

Gesendet: Mittwoch, 9. März 2011 10:14

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]@bzst.bund.de; [REDACTED] (IV B 3)"

Betreff: Abstimmung einer Verwaltungsanweisung hins. Erstattungen von KapEst i.Z.m. Leerverkäufen

IV B 3 - S 2411/07/10015-14

Sehr geehrte [REDACTED]

BMF wurde darauf hingewiesen, dass es i.Z.m. Leerverkäufen zu ungerechtfertigten Erstattungen der KapEst nach § 50d EStG kommen kann. Daher beabsichtigen wir, zeitnah beiliegende Verwaltungsanweisung herauszugeben. Sollten Sie Anregungen oder Bedenken haben, bitte ich, mir diese bis spätestens 16. März 2011 per E-Mail mitzuteilen. Die kurze Frist ist dem Umstand geschuldet, dass die Hauptdividendenmonate April und Mai sind.

Als Hintergrundinformation füge ich Ihnen eine E-Mail des Betriebsprüfers [REDACTED] bei.

Für Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
[REDACTED]

Referat IV B 3
Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

Telefon: +49 (0) 3018 682 [REDACTED]

Fax: +49 (0) 3018 682 88 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@bmf.bund.de

Internet: <http://www.bundesfinanzministerium.de> <<http://www.bundesfinanzministerium.de>>

<<Entwurf Verwaltungsanweisung.doc>> <<WG: Steuerstattungen nach § 50d EStG>>